

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

D. Justus Claproths Königlich-Großbritannisch-und Churfürstlich-Braunschweig-Lüneburgischen Hofraths, ordentlichen Lehrers der Rechte, ... Einleitung in den ordentlichen bürgerlichen Proceß

Zum Gebrauche der practischen Vorlesungen

Claproth, Justus

Göttingen, 1787

VD18 90521080

Der zehnte Titel von dem Auftragsrescript des Oberrichters an den
Unterrichter.

urn:nbn:de:gbv:45:1-13708

kommen zu lassen], die Zeugen über nebensiegehende Articul und Fragestücke nach Vorschrift der Rechte eydlich gebührend zu vernehmen, deren Aussagen in einen Notul zu fassen, und uns selbigen demnächst gegen dankbare Entrichtung der Gebühren verschlossen zuzusenden. Wir werden diese Rechtswillfahung jedesmahl dankbahrlich erkennen und bey aller Gelegenheit willig erwiedern. Die wir mit aller Hochachtung verharren

Ewr. Hochedelgebohrnen u. s. w.

Der zehnte Titul

von dem

Auftragsrescript des Obergerichters an den Unterrichter.

S. 273.

Wer Commission zu erkennen die Befugnis habe.

Einen Auftrag kann nur ein Obergerichter an seinen untergebenen Unterrichter erkennen. Zwey Richter die einander gleich sind, oder wo der auswärtige Richter dem anderen nicht unterworfen ist, ersuchen sich einander. Es pflegen jedoch die Obergerichte es unter ihrer Würde zu halten, einen auswärtigen Unterrichter zu ersuchen,

suchen, sondern sich mit der Ersuchung an dessen Oberrichter zu wenden, welcher denn seinem Untergebenen den Austrag ertheilet, dieser hernächst das Zeugenverhör an seinen Oberrichtern, dieser aber selbiges sodann weiter an das ersuchende Gericht einsendet. Zu diesen Erbärmlichkeiten müssen die Partheyen das Geld hergeben.

§. 274.

Von dem Austrags-Rescript.

Zum Eingange beziehet sich der Oberrichter auf die beygehende Beweisarticul und Fragesstücke, und meldet die Veranlassung des Austrages. Hierauf wird der Austrag wirklich erkannt, und umständlich vorgeschrieben, was der Commissarius thun soll *a*), welches denn darinn bestehet, daß der Commissarius mit Beendigung und Abhörnung der Zeugen nach Vorschrift der Rechte fordersamst verfahren, die Aussagen in einen Notul verfassen und selbigen demnächst verschlossen einschicken soll. In eintigen Gerichten wird dem Commissarius, in anderen dem Beweisführer, eine Frist vorgeschrieben, binnen welcher das Zeugenverhör bezubringen ist *b*). Nach dem Gerichtsgebrauche verschiedener Obergerichte, wird dem Commissarius Abschrift von dem Bescheide, worinn der Austrag erkannt ist, den Partheyen aber Abschrift des Rescripts, worinn der Austrag geschieht, mitgetheilet. Endlich wird mit den gewöhnlichen Curialien der Schluß gemacht.

- a) Visitat. Absch. von 1713. S. 86. Wenn bloß das Zeugenverhör aufgetragen ist, so kann der Commissarius ohne Anfrage bey dem Obern keinen Augenschein vornehmen. Rutz. Ruland de commiss. et commiss. P. II. L. III. 2. Dies ist aber nicht von dem Falle zu verstehen, wenn die Zeugen zu besserem Verständniß an Ort und Stelle geführt werden müssen.
- b) Deputat. Absch. von 1600. S. 133. Zellische Oberappell. Gerichtsordn. II. VIII. Sect. 1. S. 19.

M u s t e r:

Unsere freundliche Dienste zuvor!

Ehr- und Achtbahre, günstige, gute
Freunde!

Wir lassen euch ohnverhalten seyn, welcher gestalt in allhier rechtshängigen Sachen N. wider N. jener verschiedene unter eurer Gerichtsbarkeit gefessene Zeugen nahmhaft gemacht, anbey gebethen, auf Euch Commission zu Abhörung derselben zu erkennen. Nachdem Wir nun sothas nem Suchen mittelst beygehenden Bescheides vom heutigen Tage Statt gethan; als begehren Namens Sr. Königl. Majestät Wir an Euch hienmit, die nahmhaft gemachte Zeugen über beygehende Articul und Fragestücke eyndlich nach Vorschrift der Rechte gebührend zu vernehmen, deren Aussagen in einen Rotul zu fassen, und selbigen längstens binnen 4 Wochen verschlossen einzusenden. Wir sind Euch zu freundlichen Diensten geneigt. N. den 26ten Julii 1756.

An

die Beamte zu

N.

Königl. u. s. w.

S. 275.

§. 275.

Von dem Verfahren des Commissarius.

Der Commissarius schicket den Bescheid, worinn er Tagesarth zur Vorführung, Beeydigung und Abhörung der Zeugen ansetzet, nicht, wie der ersuchte Richter, an das Obergericht, sondern verrichtet die Ladung auf eben den Fuß, wie der Oberrichter solche vorzunehmen die Befugnis hätte, wenn er sie selbst verrichtete [§. 62.].

§. 276.

Wie bey der Saumseligkeit des Commissarius zu verfahren.

Wenn der Commissarius das Zeugenverhör nicht vornimmt, so erinnert ihn zuerst der Producent, und wenn dieses nichts hilft, beschwehret er sich darüber bey dem Oberrichter, welcher sodann ein geschärftes Rescript ergehen lässet a). In einigen Gerichten ist dem Producenten entweder in der Proceßordnung vorgeschrieben, binnen welcher Zeit er das Zeugenverhör produciren soll, oder der Richter leget ihm dies binnen einer gewissen Frist auf. Allein dies giebt nur zu Fristgesuchen Anlaß b). Besser wird dem Commissarius eine Frist vorgeschrieben.

a) Zellische Oberappellat. Gerichtsordn. II. VIII. Sect. 1. §. 19.

b) Deputat. Abschied von 1600. §. 133. Zellische Oberappellat. Gerichtsordn. II. VIII. Sect. 1. §. 18. 19.

§. 277.

Von der Beförderung des Zeugenverhörs, wenn
Producent selbiges nicht betreibt.

Wenn der Producent ein von einem auß-
wärtigen Richter entweder auf Ersuchung oder
Auftrag vorzunehmendes Zeugenverhör nicht bes-
fördert, so kommt der Product ein, bittet, ihm
die Beybringung dieser Zeugenaussagen binnen
einer kurzen Frist mit der Verwarnung aufzulegen,
daß er widrigenfalls damit abgewiesen werden
solle, welches denn auch erkannt wird. Produ-
cent kann aber Statt dessen zeigen, daß es an sei-
nem Betriebe nicht gelegen habe.

§. 278.

Von dem Vorschlage anderer Zeugen an die Stelle
der Verstorbenen.

Sind durch dergleichen Verzögerungen Zeu-
gen verstorben, so kann Producent, wenn er den
Beweis fleißig betrieben hat, neue Zeugen vorschlagen *a)*, und desfalls besondere auf ihre Wis-
senschaft gestellte Articul einreichen *b)*, welche Be-
fugnis ihm nicht zustehet, wenn er in Betreibung
des Beweises nachlässig gewesen ist.

a) LEYSER Spec. 259. Die zellische Oberappell.
Gerichtsordn. II. VIII. Sect. 1. §. 15. läßt
solches ohne Unterschied zu.

b) IO. FLOR. RIVINI progr. an in casu, quo
loco testis demortui alium denominare licet,
articulos adicionales vel plane novos offerre
liceat?

— — — — —
 Der eilfte Titul

von dem

Protocoll, so im Vorstellungs- und Beendigungstermin abgehalten wird.

§. 279.

Vom Eingange und Erscheinen der Partheyen.

Nach vorgängiger Anführung des Tages, Jahres, Orts und der Anwesenden, wie auch der Rubric der Sache, wird die Veranlassung dieses Protocolls vorausgesetzt. Hierauf wird das Erscheinen der Partheyen und deren Sachwalter umständlich angeführt. Ist der Producent ausgeblieben, die Zeugen sind aber erschienen, so wird nach vorgängiger Ungehorsamsbeschuldigung gebethen, mit dem Zeugenverhöre fortzufahren a). In verschiedenen Gerichten wird der Beweis vor erloschen erkannt, und sodann hierum gebethen. Sind aber so wenig die Zeugen als der Producent erschienen, und tritt die Strafe der Erlöschung nicht ein, so ist nur um die Erstattung der Kosten, und nur im Falle einer solchen mehrmahls begangenen Nachlässigkeit zu bitten, daß der Beweis vor erloschen erkannt werde. Bleibt der Product aus, so wird gebethen, mit der Beendigung und Abhörung dennoch zu verfahren, welches denn auch ohne Anstand geschiehet b).

a) c. 2. X. de test.

Ala 3

b) Nou.